

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang

Berlin, den 1. Februar 1910.

Nummer 3.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mitteilens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Die soeben erschienene „Zeitschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1908/09“ erhalten die Abonnenten des „Deutschen Kolonialblattes“ auf Bestellung bei der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68 zum Selbstkostenpreise von M. 6.—. Mit Rücksicht auf die im Laufe der letzten Jahre erheblich gewachsenen Herstellungskosten ist es nicht mehr möglich gewesen, die Zeitschrift unseren Abonnenten wieder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Anwendung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika, vom 8. August 1905 auf Asbest. Vom 27. Dezember 1909 S. 77. — Abkommen, betr. Verwertung des Landbesitzes der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Dezember 1909 S. 78. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. Mai 1903 zu der Kaiserlichen Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902. Vom 20. November 1909 S. 78. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung des Zolltarifes B. Vom 1. Dezember 1909 S. 79. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die von den Dampfschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben. Vom 29. Oktober 1909 S. 80. — Personalien S. 80.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Betriebsergebnisse der Usambarabahn in der ersten Hälfte (April bis September) des Rechnungsjahres 1909 S. 82. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-somalilandischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im I. und II. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 83.

Kamerun: Inspektion der Kautschukdistrikte und Kautschukkulturstationen in Kamerun S. 88. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun im II. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 89.

Togo: Die Betriebsergebnisse der Togobahnen in der ersten Hälfte (April bis September) des Rechnungsjahres 1909 S. 91.

Deutsch-Südwestafrika: Das Amboland (mit zwölf Abbildungen) S. 92. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika in den Monaten September u. Oktober 1909 fällig gewordenen Zollbeträge S. 97.

Deutsch-Neuguinea: Nachweisung der bei den Zollämtern Sitapé und Namatanai im I. bis IV. Vierteljahr 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 98.

Samoa: Nachweisung der beim Zollamt Apia im II. Viertel 1909 fällig gewordenen Zollbeträge S. 98.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Über den Anbau der Ofra (*Hibiscus esculentus*) in Nordamerika S. 98. — Baumwollernte der Vereinigten Staaten von Amerika nach der Schätzung im Dezember 1909 S. 99. — Die indische Baumwollernte 1909/10 S. 100. — Die Indigoernte Britisch-Indiens 1909/10 S. 102. — Der Sissaboner Kakaomarkt im Dezember 1909 S. 103. — Kakaos-Ausfuhr der Dominikanischen Republik, Januar bis November 1909 S. 103. — Maisausfuhr aus Britisch-Südafrika S. 103. — Ausbeutung der Mahagoniwälder in Honduras S. 103. — Handel der Regentenschaft Tunis 1908 S. 103. — Handel der Kolonie Gambia 1908 S. 104. — Handel der Goldküste 1908 S. 105. — Tunis S. 105. — Madagaskar S. 106. — Dranjeslußkolonie S. 106. — Kapua (Britisch-Neuguinea) S. 107.

Vermischtes: *Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 107. — *Akademische Studienfahrt nach Deutsch-Ostafrika S. 107. — *Mitgliedschaft der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für koloniale Landwirte und Pflanzer S. 107. — Literatur-Verzeichnis S. 108. — Verkehrs-Nachrichten S. 110. — Schiffs-bewegungen S. 114. — Marktbericht S. 115. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 116.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Anwendung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 auf Asbest.

Vom 27. Dezember 1909.

Auf Grund § 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch bestimmt, daß diese Verordnung auch auf

die Auffuchung und Gewinnung von Asbest Anwendung findet. Der Asbest tritt hiernach den in § 1 II 2 der Verordnung genannten Mineralien hinzu.

Berlin, den 27. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Dernburg.

Abkommen, betr. Verwertung des Landbesitzes der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

Vom 21. Dezember 1909.

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft wird folgendes vereinbart:

1. Derjenige Teil des Landgebiets der Gesellschaft, der ihr laut Artikel 2 Nr. 7 des Vertrages vom 12. Mai 1903 seitens der South West Africa Co. abgetreten worden ist und sich in einer Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Otavi-Eisenbahn innerhalb des Gebietes der South West Africa Co. erstreckt, wird mit Ausnahme der Farm Otavi-Fontein in Größe von 15 000 ha dem Gouvernement des südwestafrikanischen Schutzgebietes an die Hand gestellt, das die in diesen Bereich fallenden Farmen für Rechnung der Gesellschaft zu den jeweils für den Verkauf von fiskalischem Farmland geltenden Bedingungen veräußern kann. Der bei der Veräußerung durch Vermittlung des Gouvernements zu berechnende Kaufpreis soll sich jedoch je nach Lage und Güte der Farm zwischen 2 M und 4 M pro Hektar halten. Diese vereinbarten Preise sollen nur für die ersten zwei Jahre nach Vertragschluß Geltung haben, dann aber gemeinsam von dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete revidiert und den dann für fiskalisches Farmland maßgebenden Preisen angepaßt werden. Dieses Verfahren soll sich alle zwei Jahre wiederholen.

Die der Gesellschaft für Vermessung und Vermarkung erwachsenden Kosten werden diesen Preisen zugeschlagen. Der Gesellschaft steht das Recht zu, auch in den dem Gouvernement an die Hand gestellten Gebieten nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung Grundstücke unmittelbar zu veräußern.

2. Die Gesellschaft wird mit tunlichster Beschleunigung die Vermessung und Vermarkung ihres Landbesitzes vornehmen und die von ihr verkauften Farmen sowie diejenigen Farmen, für die das Gouvernement Kauflustige benannt hat, nach Abschluß des Kaufvertrages, sobald es ihr möglich ist, vermaßen lassen.

Im Interesse einer sachgemäßen Verwertung der Farmgrundstücke sollen diese tunlichst in rechteckiger Form und so vermaßen werden, daß die Schmalseite von etwa 3 km an die Bahnlinie zu liegen kommt.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Otavi-Minen- und Eisenbahn-
Gesellschaft.
Labowsky. Duft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. Mai 1903 zu der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902.*)

Vom 20. November 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die jeemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom

*) Rgl. „Z. Kol. M.“ 1902, S. 568 ff.

